

Besondere Bedingungen

für die Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen

Abweichend bzw. in Ergänzung von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird zur gegenständlichen Jagd-Haftpflichtversicherung Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand der Deckungserweiterung nach diesen Besonderen Bedingungen

1.1 Mitversichert sind im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Deckungssumme auch solche Schäden, die entstehen, weil aufgrund eines Unfalles Jagdhunde während der Ausbildung oder während des jagdlichen Einsatzes getötet werden oder notgetötet werden müssen, ersetzt werden 1.500 EUR je Schadenereignis.

Für Jagdhunde bis zum Alter von 10 Monaten ist die Ersatzleistung auf den nachgewiesenen Kaufpreis, maximal 600 EUR, begrenzt.

1.2 Mitversichert ist im Rahmen der Höchstersatzleistung gemäß Ziff. 1.1 auch der finanzielle Ersatz von tierärztlichen Behandlungskosten, die aufgrund eines vorgenannten Unfallereignisses entstehen, und zwar bis zu 750 EUR je Schadenereignis.

1.3 Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse nach Ziff. 1.1. und 1.2 eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Doppelte der vorgenannten Höchstersatzleistungen.

2. Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Unfallereignisse in Deutschland sowie im angrenzenden Ausland.

3. Versicherte Risiken

3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Jagdhunde, die sich nachweislich in jagdlicher Ausbildung befinden oder bestimmungsgemäß zur Jagd verwendet werden.

3.2 Führt der Versicherungsnehmer mehrere Jagdhunde, gilt der Einschluss dieses Risikos nur für den bzw. die zu dieser Versicherung angemeldeten, näher bezeichneten Hunde.

Die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.1 (2) und (3) AHB (Erhöhung und Erweiterung sowie Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

3.3 Kein Versicherungsschutz besteht während der Teilnahme an „Maisjagden“.

3.4 Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des 10. Lebensjahres des versicherten Jagdhundes.

4. Selbstbeteiligung bei Leistungsfällen gem. Ziff. 1.2

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers jeweils mit 50 EUR pro Schadenfall.

5. Nachweispflicht

Der Versicherungsnehmer ist in jedem Fall gehalten, nachzuweisen, dass sich der versicherte Hund zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in jagdlicher Ausbildung bzw. im jagdlichen Einsatz befand.

6. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

7. Beitrag

Der Jahresbeitrag beträgt **79,50 EUR** je zur Versicherung gemeldetem Hund, inklusive gesetzlicher Versicherungssteuer.

8. Wartezeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Unfälle, die innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung des Jagdhundes zu dieser Versicherung eintreten.